

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 22 (1928)

Artikel: Die Reform im Kloster St. Gallen

Autor: Scheiwiler, J. Al.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Reform im Kloster St. Gallen.

Von Dr. J. AL. SCHEIWILER.

(*Fortsetzung.*)

3. Abt Joachim und die Reform.

Abt Joachim Opser zählt zu den bedeutenderen Gestalten der st. gallischen Klostergeschichte. Seeleneifer und Liebe zur Wissenschaft zeichneten ihn aus. Er war ein hervorragender Prediger und tüchtiger Theologe.¹ Sein ganzes Leben stand im Zeichen der Reform. Der überaus anziehende und aufschlußreiche Briefwechsel des jungen Opser von Paris nach St. Gallen offenbart ein ebenso eifriges, wahrhaft monastisches Tugendstreben, wie einen wissenschaftlich hochgerichteten Sinn. Die Predigten des Heimgekehrten, den Abt Othmar sofort, trotzdem Joachim erst 27 Jahre zählte, zum Dekan erhob, sind wichtige und schöne Dokumente der damaligen geistlichen Beredsamkeit.

Als Abt Othmar am 27. Januar 1577 im Alter von erst 49 Jahren starb, folgte ihm schon zwei Tage später der jugendliche Dekan als Fürstabt. Welches Regierungsprogramm dem jungen Abt vorschwebte, zeigt ein von ihm hinterlassenes Büchlein, das voll Weisheit, Tiefe und Salbung die Ideale des geistlichen, zumal des monastischen Lebens,

¹ Scheiwiler, Fürstabt Joachim von St. Gallen, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte XII, S. 43-57, 132-156. Vgl. J. Müller, Karl Borromeo und das Stift St. Gallen, S. 45, Anm. 2.

Es ist bezeichnend für den vom Tridentinischen Geist noch weit abstehenden Geist der damaligen Klöster, daß nach Abt Othmars Tode die Konventualen dem neuen Abt eine Wahlkapitulation aufnötigten, was kirchenrechtlich verboten war. Wer bei der Wahl zugegen war, dem mußte der Abt jährlich ein Geschenk geben, und zwar einem Priester 15 Gl., einem Diakon und Subdiakon 8 Gl., « item jährlich 2 Par Hosen und 2 Hemden », St.-A. Bd. 306, S. 319. Beim späteren Kampf gegen Joachim (Sommer 1590) kamen die Konventualen ausdrücklich auf diese Kapitulation zurück und der Abt versprach aufs neue, ihrem ungestümen Drängen nachgebend, dieselbe zu beobachten. Schöne Züge Joachims und seiner psychologisch feinen Art in Behandlung der von Berufszweifeln Gequälten und insbesondere des nach Zürich entwichenen Ittinger Kartäusers P. Thomas Heimhofer, den er durch Gebet und ergreifende Briefe wieder zurückbrachte, siehe diese Zeitschrift XII, S. 146 ff.

sowie die Pflichten des Klostervorstehers gegen seine Untergebenen darlegt.¹ Das herrliche Büchlein erinnert vielfach an die « Imitatio Christi », und ist ein kräftiger Beweis dafür, daß Joachim vom besten Reformwillen beseelt war. Die kleine Schrift enthält in aphoristischer Art geistvolle Ratschläge für das religiöse Leben, vermischt mit tiefempfundenen, flammenden Gebeten.

« Die klösterliche Zelle ist eine Stätte himmlischer Lehren. Cellae et coeli habitatio cognatae. Cella quies mentis, fuga rixae paxque studentis. Viderint alii, quid sentiant, mihi oppidum carcer est et solitudo paradisus. » Und nun sein Regierungsprogramm ! « Curam agam animarum mihi commissarum omni tempore sollicitam nihilque eorum negligam, quae ad salutem eis videntur. Non sim contemptor sanctae communitatis. Dispensatorem me rerum monasterii agnoscam non Dominum. Non me propterea in altum extollam, quum rector aliorum positus sum, sed meminerim, mihi tanto metuendum amplius. Superbos, rebelles, contumaces quasi Dominus corrigam, humiles, obedientes, benigne foveam. Matrem me et nutricem monachorum semper existimem. Infirmorum curam geram sedulam. »

Man kann in der Regierungszeit Abt Joachims drei Perioden unterscheiden : die *erste*, in welcher der päpstliche Nuntius Ninguarda nach St. Gallen kam und mit allem Eifer die Wahl unseres Abtes zum Weihbischof von Chur betrieb ; die *zweite*, in welcher der Nuntius Bonhomini mit Joachim zu tun hatte ; die *dritte*, wo zwischen Abt und Konvent Mißhelligkeiten ausbrachen und wo der Nuntius Paravicini eingegriffen hat.

Mit dem Nuntius Ninguarda stand Joachim sehr gut. Die Verhandlungen, die Ninguarda wegen der Churer Bischofswahl zwischen Rom und St. Gallen führte, zeigen, welch großes Ansehen der st. gallische Abt beim Nuntius wie beim Apostolischen Stuhl genoß.²

Schwieriger gestaltete sich das Verhältnis unter Ninguardas Nachfolger, Bonhomini.³ Der neue Nuntius schreibt am 18. August 1579 von Zug aus an Abt Joachim, dieser möchte ihm Mitteilung machen über die Äbtissin von Tänikon (Thurgau), wo der Nuntius Ninguarda

¹ R. D. Joachimi Abbatis S. Galli liber Exercitorum spiritualium ob immaturam auctoris mortem imperfectus ab eo relictus ex ipso prototypo descriptus anno 1601, Stiftsbibliothek, 1194.

² Fürstabt Joachim, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XII, S. 153-156.

³ Über Ninguarda, s. Mayer, Das Konzil von Trient I, S. 209 ff.; über Bonhomini, a. a. O. S. 224 ff.; über Paravicini, a. a. O. S. 309 ff.

im Vereine mit Joachim kürzlich eine Visitation vorgenommen und sehr mißliche Zustände angetroffen hatte.¹ « Ich lege », so führt der Brief weiter, « auf Euer Urteil sehr viel Gewicht, nicht bloß betreffend die Reform dieses genannten Klosters, sondern auch in allen übrigen Angelegenheiten meines Amtes, da ich über Eure Tugenden die besten Zeugnisse erhalten habe. »

« Was nun das Kloster St. Gallen betrifft, so könnte mir dasselbe wohl eher zum Vorbild für die anderen dienen, als daß ich in ihm etwas der Verbesserung bedürftig fände. Aber bisweilen vermögen auch eifrige Vorgesetzte mit ihrer gewöhnlichen Auktorität nicht alles durchzuführen; vielleicht steht es auch so in Euren vielen Pfarreien, deswegen biete ich Euch bereitwillig alle meine Dienste an. »²

Abt Joachim weilte eben zur Kur im Rietbad (Toggenburg), wohin ihm von St. Gallen der Brief Bonhominis zugeschickt wurde.³ Der Fürstabt zeigte sich bestürzt und schrieb sofort, am 24. August 1579, zwei Briefe, den einen an Nuntius Ninguarda in Konstanz, den andern nach St. Gallen. In letzterem bemerkte er, den Bischof von Vercelli (Bonhomini) könne er nicht als Visitator anerkennen, da Ninguarda der Nuntius für die Schweiz⁴ sei. An Ninguarda schreibt Joachim, er wolle die Visitation durch Bonhomini nicht, zwar nicht etwa wegen eines bösen Gewissens oder wegen mangelhafter klösterlicher Ordnung, sondern weil eben Ninguarda der vom Papst verordnete Nuntius sei. Der Bischof von Vercelli könnte auch ungeschickt vorgehen. Er erwarte nur den Rat Ninguardas und werde diesem folgen.⁵

Auf den obigen Brief Bonhominis gab Joachim diesem unterm 24. August 1579 eine nicht besonders freundliche Antwort:

Bezüglich des Kloster Tänikon war mein Anteil an der Visitation nur gering. Der Schultheiß Pfyffer ist hier besser informiert. Die Schweizer sind dort Herren. « Was mein Kloster anbetrifft, sind viele meiner Untertanen Häretiker, besonders gibt es in meiner Landschaft Toggenburg, wo ich gegenwärtig weile, viele Prädikanten. Der ordentliche Nuntius kennt mich und mein Kloster. Wollen Euer Gnaden recht behutsam sein, damit nicht gegen mein Kloster, das sich jetzt großer Ruhe erfreut, oder gegen die katholische Religion, welche mit

¹ Steffens und Reinhardt, a. a. O. Nr. 331.

² St. u. R. Nr. 399.

³ St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

⁴ St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

⁵ St.-A. Bd. 306, S. 425.

mir viele gute Männer im stillen beschützt haben, ein Aufruhr entstehe, denn wir sind nicht in Italien und auch nicht in den fünf Kantonen. Ich habe in meinem Gebiet noch etwa zwanzig Konkubinarier unter den Geistlichen, die andern, deren Zahl groß war, habe ich vertrieben ; auch die noch vorhandenen werde ich verjagen, sobald mir andere Priester zur Verfügung stehen. Auch der Bischof von Scala (Ninguarda) hat mir hiezu seine ganze Hilfe versprochen. Übrigens gibt es hier, außer dem meinigen, wenige Klöster, und diese unterstehen in den weltlichen Dingen fast ausschließlich den Schweizern. Das meinige ist den großen Kosten, die ihm besonders durch Gäste verursacht werden, fast nicht gewachsen. Joachim, Abt, Vasall des Reiches. »¹

Während dieser Brief auf dem Wege war, erhielt Joachim das Antwortschreiben von Ninguarda und sandte nun sofort den folgenden, in mehrfacher Hinsicht höchst interessanten Brief am 28. August 1579 nach St. Gallen² : « Von Ninguarda vernehme ich, daß Bonhomini wirklich rechtmäßiger Nuntius sei, daher habe ich meine Auffassung vollkommen geändert und nehme ihn gern als Visitator auf. Ich hoffe, sein Kommen werde der katholischen Sache zum großen Nutzen sein. Der Nuntius möge bis zu meiner Ankunft nichts machen, wenn möglich. Empfanget ihn als einen mir angenehmen Gast. Wenn er visitieren will, zeige er sein Vollmachtsschreiben, damit meine Privilegien nicht verletzt werden. Ich fürchte, das Kloster, das sich bis anhin *eines tadellosen Rufes* erfreute, könnte Schaden leiden. Denn ich weiß, daß das Volk Priester und Mönche wenig liebt. Meine Toggenburger, Katholiken und Neugläubigen sind bereits in Aufregung ; sie boten mir sogar Waffen an ; sie wünschen keine Visitation ; doch der Gehorsam gegen den Papst ist mir höher und wichtiger. Mündlich mehr. Sage dem Dekan, er möge den Konvent ermahnen, daß keiner *häretische Bücher in seiner Zelle behalte, sondern sie unverzüglich in die Bibliothek bringe*. Sie sollen auch überlegen, was sie bezüglich *des Geldes, das sie zu eigen haben und anderer Gegenstände*³, dem Visitator

¹ St. u. R. Nr. 395. Wohl nicht ohne bestimmte Absicht unterschrieb sich Joachim « Vasall des Reiches ». Der Kardinal Hohenems, Bischof von Konstanz, hatte an den Kardinal von Como zu Handen des Nuntius in der Schweiz die Warnung geschrieben, im Vorgehen gegen die Äkte dieser Gegenden, die *reichsunmittelbar* sind, vorsichtig zu sein, sonst könnten sie sich gemeinsam gegen den Visitator auflehnen. St. u. R. S. 515, Nr. 415.

² St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

³ Diese zwei Mahnungen lassen darauf schließen, daß Joachim doch nicht alles dem scharfen Auge des Visitators offenbaren möchte. Man sieht hier auch,

sagen wollen. Ich habe dem Nuntius ziemlich scharf geschrieben. Du wirst mich deshalb entschuldigen und auf eine Antwort von mir verweisen. »

Das mit den letzten Worten angedeutete Entschuldigungsschreiben schickte Joachim schon am 30. August noch von Rietbad aus an Bonhomini, zugleich auch als Antwort auf dessen gereizten Brief vom 27. August 1579 aus Wislikon (bei Zurzach), welcher folgendermaßen gelautet hatte :¹ « Ich hatte gehofft, daß der Abt von St. Gallen, von dessen frommen Seeleneifer und größter Ergebenheit gegen den Apostolischen Stuhl ich mir das Höchste versprochen hatte, mit wahrer Freude meine Hilfe annehmen werde. » Die wenig würdige Antwort des Abtes hat ihm diese Illusion genommen. Betreffend Tänikon verzichtete er auf die Hilfe des Abtes in der Visitation dieses Klosters. Weniger geduldig vermag er die Mahnung hinzunehmen, Vorsicht zu üben, « da wir nicht in Italien sind ». Er weiß nicht, was er dazu und zu dem kalten Briefe des Abtes überhaupt sagen soll. « Hätte Papst Gregor XIII. vielleicht einen so unvorsichtigen und unklugen Mann nach Deutschland geschickt, der das Kloster St. Gallen umstürzen und gegen die katholische Religion Aufruhr erregen würde ! » Der Abt möge die angebotene Hilfe nicht zurückweisen, sonst könnte ihn die Strafe treffen, daß ihm im Notfalle nicht einmal Hilfe zuteil würde.

Joachim also entschuldigt sich in seinem Briefe vom 30. August an den Nuntius, dessen Schreiben er eben an diesem Tage um 10 Uhr erhalten habe : Wegen sehr schwacher Gesundheit könne er beinahe nicht schreiben ; es sei ihm ein tiefer Schmerz, den Nuntius erzürnt zu haben ; wie gut er gesinnt sei gegen den Papst, dafür rufe er Gott zum Zeugen an, auch der Nuntius Ninguarda könne das bestätigen ; mit höchster Freude nehme er den Visitator auf und werde vor ihm nichts verbergen ; über sein vergangenes Leben scheue er keine Rechenschaft.²

Inzwischen hatte sich Bonhomini am 29. August durch die Vermittlung des hl. Karl Borromäus direkt an Papst Gregor XIII.

daß die Mönche das Armutsgelübde nicht beobachteten, wenigstens nicht in seiner vollen Strenge. Die Sucht nach häretischen Büchern war damals stark verbreitet, daher auch das strenge Vorgehen der Kirche gegen solche Druckerzeugnisse.

¹ St. u. R. Nr. 399.

² St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

gewandt, und dieser erließ am 14. Oktober 1579 sogar ein Breve an Abt Joachim, worin es heißt, wie wünschenswert es für den Abt sein müsse, sich mit dem so erfahrenen und tüchtigen Nuntius zu beraten. Der fromme Abt werde den Besuch gewiß zu schätzen wissen.¹

Das Breve wurde dann aber vom Nuntius zurückbehalten, da sich inzwischen die Differenzen gehoben hatten.² Zwar schrieb Bonhomini am 1. September von Konstanz aus nochmals einen sehr scharfen Brief an den Abt von St. Gallen, worin er dessen Entschuldigungen als lächerlich und schwächlich hinstellt.³ Da aber legt sich Ninguarda, der mit Bonhomini in Konstanz weilte, ins Mittel, wie er dem Abte am 2. September schreibt. Er rühmte den St. Galler Abt beim neuen Nuntius in hohem Maße und brachte als Entschuldigungsgrund für dessen anfängliche Haltung vor, der Abt habe es vielleicht empfunden, daß Bonhomini in der Churer Bischofsangelegenheit von Joachim abgegangen⁴ sei. Bonhomini sei nun beruhigt; auch habe ihn ein letzter Brief des Abtes gefreut und günstig gestimmt. Dieser möge daher seine bisherige große Liebe gegen Ninguarda auf den neuen Nuntius übertragen, der alle Klöster der Schweiz zu visitieren habe, während Ninguarda weiter ziehe.⁵

Nun stand dem Kommen des Visitators kein Hindernis mehr entgegen. Am 10. September 1579 erschien Bonhomini in St. Gallen und vollzog seinen feierlichen Einzug. Weil aber der Abt zum Kurgebrauch noch immer abwesend war und durch ein Bittschreiben

¹ St. u. R. Nr. 403.

² St. u. R. Nr. 521.

³ St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

⁴ Ninguarda hatte mit großem Eifer die Wahl Abt Joachims zum Weihbischof von Chur betrieben, sodaß Papst Gregor XIII. im Konsistorium vom 30. Januar 1579 in einem für Joachim sehr ehrenvollen Aktenstück diesen zum Weihbischof mit dem Rechte der Nachfolge ernannte. Dabei hatte der Papst, den Weigerungen Joachims gegenüber, den Ausspruch getan: pereat monasterium, floreat episcopatus. S. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XII. S. 155. St. A., *Stippelin, Collectanea*, Bd. 193, S. 613 u. 614. Über die Koadjutorie von Chur, gegen welche Schwyz und namentlich Luzern aufs heftigste ankämpften und gegen die dann auch Bonhomini, wohl von Schultheiß Pfyffer beeinflußt, entschieden Stellung nahm, siehe R. u. St. an manchen Stellen, besonders Nr. 357. Vielleicht war Joachim im Innersten für Annahme des Churer Bischofsitzes, aber wegen der Opposition von verschiedenen Seiten doch eingeschüchtert. Ob die Stellungnahme Bonhominis gegen das von Ninguarda so lebhaft betriebene Projekt einen Grund zur Spannung zwischen Joachim und diesem Nuntius legte, läßt sich aus unsern Quellen nicht herauslesen.

⁵ St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

um Aufschub der Visitation ersucht hatte¹, begann der Nuntius zwar dieselbe, beendigte sie aber noch nicht.

Am 12. September 1579 ist Bonhomini in Wil und schreibt von dort an Carlo Borromeo: «Der Abt von St. Gallen ist diesen Abend angekommen, während ich draußen zur Visitation war; er hat sich noch nicht gezeigt, unter dem Vorwand, daß er vom Reiten sehr müde sei. Ich glaube aber, er verberge sich aus Scham wegen seinen und meinen Briefen. Immerhin habe ich nun schon einen großen Teil seines Gebietes visitiert; die Visitation des Klosters ist begonnen, aber noch nicht vollendet.»²

Von einer Visitationsreise im Thurgau kam Bonhomini am 25. oder 26. November 1579 neuerdings nach St. Gallen, um die daselbst begonnene, aber wegen der Abwesenheit des Abtes unterbrochene Visitation durchzuführen, die nun, dank der Güte und Freundlichkeit des Abtes, glücklich vorgenommen wurde. Nach einem ersten Aufenthalt daselbst geht der Nuntius nach Appenzell, dieser «vera catholicorum cella», wo seit 100 Jahren kein Bischof mehr erschienen war, und wo der Nuntius die besten Eindrücke empfing. Auf Samstag, den 28. November, kehrte er nach St. Gallen zurück, um an diesem Tage dort im Stifte eine feierliche Versammlung der Geistlichen, eine Art Synode zu halten. Tags darauf, Sonntag, den 29. November, ist er wiederum in Appenzell. Am 1. Dezember finden wir ihn zu Wil, wo eine zweite Versammlung der st. gallischen Geistlichkeit stattfand.³

Über das, was der päpstliche Nuntius im Kloster St. Gallen Tadelnwertes fand und wofür er Reformen verlangte, sind wir nicht direkt durch einen der sonst bei Visitationen üblichen Rezesse, wohl aber durch verschiedene Briefe Bonhominis an Abt Joachim unterrichtet.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier das umfangreiche Schreiben, welches der Nuntius bereits am 3. Dezember 1579, also unter dem frischen Eindruck der kurz vorher abgeschlossenen Visitation, von

¹ St. u. R. Nr. 410.

² St. u. R. Nr. 432.

³ St. u. R. Nr. 510. Vgl. Anmerk. 5, S. 661. Über den Empfang in Appenzell, s. Nr. 512. Es scheint, daß der Nuntius durch die äußeren Eindrücke in Appenzell sich zu sehr einnehmen ließ, wie seine Visitationen überhaupt in allzu großer Eile vorgenommen wurden und darum nicht immer ganz zuverlässig waren. St. u. R. Nr. 432. Die Decreta et Constitutiones Nuntii sacerdotibus et clericis in territorio S. Galli constitutis, s. St.-A. Rubr. 13. Fasz. 18. Sie sind mitgeteilt in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengesch. XII, S. 141-144.

Tänikon aus, an den st. gallischen Abt gerichtet hat. Zwei Punkte werden in diesem Schreiben einer scharfen und einläßlichen Kritik unterzogen, nämlich der zu freie Eintritt von Frauen im Kloster und die Zulassung von Mönchen zu Profess und Weihen vor dem kanonisch zulässigen Alter.

Über den ersten Punkt lesen wir folgendes : Was wir schon beim Eintritt ins Kloster St. Gallen mündlich berührt haben, glaubte ich hier auch schriftlich festlegen zu müssen, damit in einer Sache von solcher Wichtigkeit, worüber die Päpste Pius V. und Gregor XIII. die Euch bereits übergebenen scharfen Konstitutionen erlassen haben, ganz deutlich feststehe, was zu tun und zu lassen sei. In erster Linie also erklären wir nach dem Wortlaut der päpstlichen Konstitution, daß keine Frauen in die Klausur des Klosters (in monasterii claustrum, quod ecclesiae ipsi coniunctum est), die an die Kirche direkt anstoßt, eintreten, noch auch über jene engen und dunkeln Stiegen, über welche die Mönche täglich zum Gottesdienst in die Kirche hinabgehen, auf- oder abgehen dürfen. Deshalb sollen die Türen zur Klosterklausur wie zu den Stiegen so mit einem angehängten Gewicht versehen werden, daß sie nach Öffnung sich von selbst wieder schließen. Den Schlüssel zur Stiegentüre sollen alle Mönche immer bei sich haben, den Schlüssel zur Klosterklausur nur jene, die der Dekan hiefür bezeichnet.

Da es aber zu schwierig wäre, vornehme Frauen, die mit ihren Männern die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch nehmen, abzuweisen, ja, da ein solches Vorgehen den Unwillen der Herren Eidgenossen erwecken und dadurch Gefahren für das Kloster verursachen könnte, so gestatten wir, vermöge einer besondern päpstlichen Vollmacht, daß solche Frauen in die Gastwohnungen (in hospitium domicilia) aufgenommen werden, und daß die Klostermägde sie bedienen dürfen ; zugleich verbieten wir aber diesen Mägden jeden sonstigen Eintritt in die genannten Gastwohnungen (in dictas hospitales domos) nach dem 20. Tag dieses Monats Dezember, und zwar unter den in der päpstlichen Konstitution für Eintretende wie den Eintritt Gestattende festgesetzten sofort zu inkurrierenden Strafen. Da für die Mägde aber gegenwärtig keine andere passende Wohngelegenheit besteht, als die bei der kleinen Pforte neben der Kusterei (quae ad parvulam custodiae portam jacet), so gestatten wir ihnen, jedoch nur nach Anbringung eines festen hölzernen Gitterabschlusses, der die Türe des Gasthauses abschließe (cancellis ligneis, qui dictae

domus januam excludant, constructis), innert diesen Abschluß hineinzugehen, aber wie bereits erwähnt, nur zum Dienste genannter Frauen : Doch auch diese Lizenz soll sich nur auf 8 oder höchstens 10 Monate erstrecken, bis der Abt, was er bereits mit kluger Bereitwilligkeit versprochen, passendere Gastgemächer außerhalb der Klausur errichtet hat.¹

Was dann die Klostergebäude in Wil und Rorschach betrifft, ist mir nicht klar, ob sie Klöster genannt werden müssen ; doch scheint mir auch dort das Eintreten oder Wohnen von Frauen verboten zu sein, ich will aber im Vertrauen auf den Abt hierüber noch nichts entscheiden, sondern erst die Antwort von Rom abwarten.

Bezüglich des Alters der Profeß- und Weihekandidaten enthält der Nuntiusbrief folgendes : Ich wollte zuerst, gestützt auf das

¹ Quod tamen eousque tantum licere volumus, nempe octo vel ad summum decem mensium spatio quoad Reverentia Vestra, quod jam pie prudenterque statuit, sedulo exequatur atque hospitalibus iis domibus concessis relictis (nach Räumung der für den kurzen Termin noch zugestandenen Gastwohnungen), alia pro hospitibus recipiendis extra claustrum parentur commodiora hospitia.

Joachim ist nie dazu gekommen, das hier von Bonhomini geforderte Frauen-gasthaus zu bauen, und er entschuldigte sich mit der finanziellen Unmöglichkeit eines solchen Baues. Das in dieser Zeitschr. XII, S. 148, Gesagte, ist hierin zu korrigieren. Doch gab sich Joachim Mühe, im Rahmen der bestehenden Raumverhältnisse die Klausur durchzuführen. Wir können uns nicht so leicht ein Bild davon machen, wie die « Verriegelung » des Klosters und der « dunklen Stiegen » ausgesehen hat und wie weit damit eine wirkliche Klausur geschaffen wurde. Dafür müßten wir eine genauere topographische Kenntnis der Klostergebäude aus damaliger Zeit besitzen. Hardegger, Die alte Stiftskirche und die ehemaligen Klostergebäude in St. Gallen, gibt S. 61-64 eine Beschreibung und zwischen S. 56-57 einen Situationsplan ; doch kann man auch hieraus keine völlige Klarheit gewinnen. Jedenfalls ist die Bezeichnung « Frauenhaus » auf dem Situationsplan von anno 1570 nicht zutreffend. Ob und wann Abt Bernard ein solches erstellt hat, können wir mit Sicherheit nicht sagen. Wir sind aber mit Müller, « Karl Borromeo », S. 40, der Ansicht, daß in der ganzen Angelegenheit eine verschiedene Auffassung über die unter die Klausur fallenden Gebäulichkeiten obwaltete. Was Bonhomini vorläufig verlangt hatte und was darum wohl das Wesentliche der Klausur bedeutete, eben jene « Verriegelung » des eigentlichen Klosters und der « dunklen Stiegen » und die damit verbundene Fernhaltung der Frauen, scheint Joachim durchgeführt zu haben, wie die erbitterten Klagen widerspenstiger Mönche im Jahre 1590 (s. unten) über « karthusische » Strenge, neue Klausuren und « Verriegelung der Kirche » wohl deutlich zeigen. Bis zum Jahre 1590 stand auch unser Abt beim Papst und bei der römischen Kurie in ungeschmälertem Ansehen. Vom Jahre 1590 an scheinen dagegen dem schwer kranken Abt die Zügel mehr und mehr entglitten zu sein, so daß eine zweimalige Intervention von Seiten der Kurie (wegen der rebellischen Konventualen und des Glasers Seybrand) notwendig wurde, was naturgemäß zu einem Umschlag der Stimmung führte.

Zeugnis des Abtes, die Berichte meines Sekretärs über zu frühe Zulassung von Kandidaten auf sich beruhen lassen, da ich aber vom gleichen Sekretär vernahm, einer der von ihm Gefragten habe immer und immer wieder beharrlich versichert, er sei erst 19 Jahre alt und bereits Subdiakon, und ein anderer in Wil, Gehilfe des Statthalters, habe vor dem gesetzlichen Alter die Priesterweihe empfangen, so gebe ich dem Abt die Fakultät, sie von der Suspension und Irregularität zu absolvieren, jedoch mit Auflegung der folgenden Buße: 4 Monate lang haben sie jeden Freitag bei Wasser und Brot zu fasten und während der gleichen Zeit jede Woche den Marianischen Rosenkranz zu verrichten.

Jene aber, die nach Schluß des Trienter Konzils nun vor vollendetem 21. Jahr Profeß getan haben, müssen diese nochmals ablegen, da zufolge des Tridentinischen Dekretes eine solche Profeß null und nichtig ist.¹

Wie sehr dem Nuntius die st. gallische Angelegenheit, besonders bezüglich des oben berührten ersten Punktes am Herzen lag, zeigt ein weiterer Brief, einen Monat später, den er unterm 12. Januar 1580 von Luzern an Abt Joachim sandte und worin er schreibt:

Ich möchte nicht dem Papste mitteilen, daß sozusagen einzig im Kloster St. Gallen, das in der Schweiz das weitaus mächtigste ist, seine strenge Konstitution über den Eintritt von Frauen nicht angenommen worden sei. Die Wertschätzung des Abtes würde dadurch beim Papste stark leiden. Ich werde aus Rücksicht die in den Konstitutionen angedrohten Zensuren bezüglich der Gastgemächer (hospitalia domicilia) noch zurückhalten und auch dem Papste davon nichts sagen, bis der Abt den Termin für den Bau des neuen Gasthauses in der von mir bezeichneten Art festgelegt hat. — Bezuglich der Klausur und der dunkeln Stiegen (de claustro et obscuris scalis) aber kann ich ruhigen Gewissens nichts nachlassen, da gilt nur absoluter Gehorsam des Abtes.² Betreffend das Haus in Wil, will ich

¹ St.-A. Bd. 306, S. 393-395.

² Diese Worte bestätigen und erhärten wohl die oben ausgesprochene Ansicht, daß mit diesen Vorschriften des Nuntius das streng Wesentliche der Klausur gegeben war, daß also Abt Joachim durch deren Vollführung die Klausur wirklich einrichtete, auch ohne den Bau eines Frauengasthauses. Bei dieser Annahme erklärt sich auch leichter, was Florin Flerch auf der Diözesansynode zu Konstanz vorbrachte, Abt Othmar habe mit dem Abt von Einsiedeln über eine schärfere Einhaltung der Klosterklausur beraten und die bezüglichen Beschlüsse zum Teil bereits durchgeführt. S. Constitutiones et decreta synodalia; Acta synodi f. 261 b.

der Interpretation des Abtes mich fügen, wiewohl nach dem Wortlaut der Konstitution eine andere Meinung richtiger scheint.¹

Nochmals kommt Bonhomini auf die ihm so sehr am Herzen liegende Sache zurück, als er im Begriffe steht, die Schweiz zu verlassen. Aus Konstanz schreibt er am 1. November 1581 nach St. Gallen²: Im Begriffe, nach Wien zu reisen, hätte er gerne den Abt noch besucht, aber keine Zeit mehr gehabt. Joachim möge ihm mitteilen, was er für den Ausschluß der Frauen vom Kloster unternommen habe. Schon zwei sehr ertragreiche Jahre seien nun vorüber, seit der Abt fest versprochen hatte, ein vom Kloster gesondertes Frauengasthaus zu errichten.

Dieses kleine Brieflein bekundet, daß sich Joachim wegen des Nichtbauens mit der schlechten Finanzlage des Klosters entschuldigte, eine Entschuldigung, die, wie wir noch sehen werden, einige Jahre später neuerdings wiederkehrte.

Der St. Galler Abt erwiderte auf das Schreiben aus Konstanz am 15. November 1581, der Nuntius möge sich in Wien beim Kaiser verwenden, daß die dort anhängigen st. gallischen Angelegenheiten eine rasche Erledigung finden, was bisher den Bemühungen der zwölf Kantone noch nicht gelungen sei. Wenn der Abt schadlos wegkomme, verspreche er, sofort die verlangte Gebäulichkeit zu errichten. Wenn er bisher nicht entsprochen habe, möge der Nuntius nicht ausgestreuten Gerüchten (de me sparsis rumoribus) Glauben schenken, sondern überzeugt sein « talem me esse qualem futurum spopondi ».³

Zutritt von Frauen zu den Gastquartieren in der Mitte des Klosters mußte noch nicht notwendig eine Verletzung der Klausur involvieren, es konnte auch bloß den Schein einer solchen Verletzung erwecken oder eine Gefährdung derselben sein, was die Worte Bonhominis indirekt bestätigen. Der Nuntius mußte aber kraft seines Amtes und nach dem Geiste des Tridentinums auch die Gefahr zu bannen suchen. Auch der entschiedene Reformabt Bernard Müller hat nicht sofort das Frauengasthaus gebaut, aber dennoch die Klausur durchgeführt.

Es ist mit der Klausur ganz ähnlich gegangen wie mit andern Reformpostulaten, z. B. dem Armutsgelübde und dem Alter der Profeß- und Weihekandidaten. Schon Abt Othmar hatte unter dem Einfluß des vom Tridentinum neu angefachten Reformgeistes all diesen Forderungen seine Aufmerksamkeit zugewendet und sie nach Möglichkeit zu verwirklichen gesucht; das gleiche tat Joachim; allein der noch stark vorherrschende Zeitgeist einer früheren Epoche und manche bald stärker, bald schwächer auftretende innere wie äußere Hemmnisse bewirkten, daß jede dieser Reformen nur ganz allmählich und nicht ohne gelegentlich eintretende Rückschläge sich durchsetzen konnte.

¹ St.-A. Bd. 306, S. 551.

² St.-A. Bd. 306, S. 593.

³ St.-A. Bd. 306, S. 303-306.

Im nämlichen Schreiben bemerkt der Abt, er habe nach der Abreise des Nuntius seine Weltpriester viermal berufen und sie zur Frömmigkeit, Bescheidenheit, Keuschheit und zu einem schönen Gottesdienste aufgemuntert, sowie auch scharfe Maßregeln gegen Konkubinen und verdächtige Weiber angedroht. Dann führt er wörtlich fort :

« Ein vom Kloster entferntes Gebäude für Frauen ist noch nicht gebaut, wird aber gebaut werden, sobald es finanziell möglich ist. Obwohl nämlich die zwei verflossenen Jahre eine ziemlich gute Wein- und Getreideernte gebracht haben, so ist das Geld durch die in den verflossenen Jahren angewachsenen Schulden und durch nötige Zurückstellungen für die Zukunft so ziemlich erschöpft. Vom Bauen hält mich auch ab eine bei den Luzernern zugunsten des Grafen Ulrich von Montfort eingegangene Bürgschaft von 12,000 Gl., wofür ich jährlich den Luzernern 600 Gl. zu bezahlen habe. »

In einem ausführlichen Antwortschreiben vom 12. Januar 1582 aus Wien drückt Bonhomini seine Freude darüber aus, daß die Reformdekrete beim Klerus der Stiftspfarreien beobachtet werden ; möchte, so fügt er mit Nachdruck hinzu, auch bei den Mönchen das gleiche der Fall sein bezüglich des Armutsgelübdes und der Fernhaltung von Frauen. « Den Bau eines Frauenhauses hast Du länger, als ich erwartete, verschoben. Ob der Papst hiemit zufrieden sei, weiß ich nicht, da er so strenge auf diesen Dingen besteht. Bezuglich falscher Gerüchte, wodurch Du in Rom verklagt worden, weiß ich nicht, was sagen. Ich rate Dir, einen möglichst unbescholtenen Lebenswandel zu führen, nur Gott und den Seelen zu dienen, damit jene Gerüchte Lügen gestraft werden. Was könnte ich Deiner Person für ein Zeugnis ausstellen, da ich seit fast zwei Jahren keinen Brief von Dir erhalten, während ich Dir mehrere geschrieben habe. Meine frühere Zuneigung kennst Du. »¹

Die folgenden Jahre vernehmen wir in dieser Angelegenheit weiter nichts mehr. Dagegen finden sich verschiedene andere Dokumente, die über den innern Stand des Klosters einiges Licht verbreiten.

(Schluß folgt.)

¹ St.-A. Rubrik 38, Fasz. 5.